



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 23.09.2022

Mein Zeichen: B 24

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Shalyna Brillert

Telefon (0431) 988-1234

Telefax (0431) 988-1239

buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

28. Oktober 2022

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW, Drucksache 20/111)

Besondere Situation auch in der Krankenversicherung berücksichtigen (Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/160 (neu))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 7. März 2019 zu Drucksachen 19/1070 und 19/1138 (LT-Umdruck 19/2177) dargestellt, ist nach meiner Überzeugung die Einführung einer pauschalen Beihilfe für die gesetzliche Krankenversicherung weiterhin rechtlich und sozial geboten.

In Schleswig-Holstein sind die Beamt*innen bislang in der Regel privat krankenversichert, da sie beihilfeberechtigt sind. Aufgrund des Beihilfeanspruchs erhalten Beamt*innen eine finanzielle Unterstützung vom Dienstherrn und schließen für die Kosten – die nicht von der Beihilfe übernommen werden – eine private Restkostenversicherung ab, die vor allem für junge und gesunde Beamt*innen günstig ist. Für Menschen im Alter mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung ist diese private Restkostenversicherung allerdings erheblich teurer. Denn die „Beiträge“ für eine private Krankenversicherung orientieren sich an dem versicherten „Risiko“; Risikofaktoren sind dabei z. B. das Alter, Vorerkrankungen, Behinderungen oder chronische Krankheiten der Betroffenen. Das Einkommen der Versicherten spielt dagegen keine Rolle.

Beamt*innen können sich nach aktuell geltender Rechtslage auch dazu entscheiden, keine private Teilkostenversicherung abzuschließen, sondern freiwillig gesetzlich versichert bleiben. Mangels „Arbeitgeber-Beitrag“, der bei Angestellten 50,00 % der Krankenkassen-Beiträge entspricht, und der fehlenden Möglichkeit einer Teilkostenversicherung im System der gesetzlichen Krankenversicherung müssen sie dann aber die vollen Beiträge selbst zahlen. Diese Beiträge orientieren sich nicht an Risikofaktoren, sondern ausschließlich am Einkommen der Versicherten. Entscheiden sich Beamt*innen für einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung, können sie ihre Beihilfeansprüche praktisch nicht mehr nutzen; nur in seltenen Fällen, wenn medizinische Leistungen zwar beihilfefähig, aber nicht im Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen sind (z. B. bei der Behandlung durch Heilpraktiker*innen), profitieren die Beamt*innen noch von ihrem Beihilfeanspruch.

In der Praxis führt dieses System zu einer erheblichen Benachteiligung von verschiedenen Personengruppen.

So müssen verbeamtete Menschen mit einer Behinderung in der privaten Krankenversicherung deutlich höhere Beiträge zahlen, da von ihnen Risikozuschläge gefordert werden. Zudem haben Menschen mit einer Behinderung nach meinen Erfahrungen aus der Beratungspraxis häufig Schwierigkeiten, überhaupt eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung durchzusetzen. Die Betroffenen stehen daher regelmäßig vor der Wahl,

einen privaten Krankenversicherungsvertrag zu erkämpfen, für den sie dann erheblich höhere Beiträge als ihre Kolleg*innen zahlen müssen. Oder sie entscheiden sich für einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung, für die sie dann – mangels Arbeitgeber-Beitrag oder pauschaler Beihilfe – die vollständigen Beiträge selbst zahlen müssen.

Angesichts dieser faktischen Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung ist der Gesetzgeber in der Pflicht, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Denn Art. 4 Abs. 1b UN-BRK statuiert die Pflicht, gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung von Regelungen und Gepflogenheiten zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Nach meiner Auffassung begründet die dargestellte Benachteiligung in den Kosten für einen Krankenversicherungsschutz jedenfalls eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Die Einführung einer pauschalen Beihilfe für die gesetzliche Krankenversicherung wäre eine geeignete Maßnahme, dieser Benachteiligung zu begegnen.

Aber auch Beamt*innen mit Kindern würden von einer echten Wahlmöglichkeit profitieren. Aktuell entscheiden sich Beamt*innen in der Regel aus Kostengründen zunächst gegen einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu Nachteilen führt diese Entscheidung allerdings dann, wenn sie Kinder bekommen. Denn eine kostenfreie Familienversicherung bietet die private Krankenversicherung – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – nicht an. Gerade für junge Beamt*innen würde eine pauschale Beihilfe zur gesetzlichen Krankenversicherung eine spürbare Entlastung bedeuten, wenn sie Kinder bekommen.

Ich möchte ferner auf die Probleme hinweisen, die regelmäßig im Falle einer Scheidung von Beamt*innen auftreten. Ehepartner*innen von Beamt*innen sind aktuell aus Kostengründen in der Regel ebenfalls privat versichert, da sie als berücksichtigungsfähige Angehörige von einem Beihilfesatz von 70,00 % profitieren. Im Falle einer Scheidung verlieren die Ehepartner*innen – sofern sie nicht selbst verbeamtet sind – ihren Beihilfeanspruch. Sie können jedoch häufig nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln (vgl. § 9 SGB V). Die Kosten für den Krankenversicherungsschutz steigen dann nach der Scheidung um ein Vielfaches und sind finanziell oft schlicht nicht tragbar. In einer kürzlich

an mich herangetragenen Petition hatte eine Rentnerin keine Möglichkeiten mehr, nach der Scheidung zurück in die gesetzliche Krankenversicherung zu gelangen und muss nun weiterhin fast 800,00 Euro für ihre private Versicherung bezahlen.

Schließlich belastet die aktuelle Rechtslage geringverdienende Beamt*innen unverhältnismäßig. Dies sind nicht nur Personen, die in den unteren Besoldungsgruppen eingruppiert sind, sondern auch Beamt*innen, die z. B. wegen der erforderlichen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen in Teilzeit arbeiten. Da die Beiträge für eine private Krankenversicherung nicht einkommens-, sondern risikoabhängig sind, müssen sie – bezogen auf ihr Einkommen – prozentual deutlich höhere Kosten für ihren Krankenversicherungsschutz aufwenden als ihre besser verdienenden Kolleg*innen. Auch beobachte ich in diesem Zusammenhang wiederkehrende Schwierigkeiten mit dem Verfahren der Abrechnung von Behandlungskosten. Denn privat versicherte Beihilfeberechtigte müssen die Kosten zunächst verauslagen und erhalten dann eine Erstattung. Dieser Vorgang stellt für geringverdienende Beamt*innen insbesondere bei krankheitsbedingt hohen Kosten häufig eine zusätzliche Belastung dar, da die Betroffenen die Zahlungen schlicht nicht verauslagen können. Ein Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung würde den Betroffenen finanzielle Planungssicherheit ermöglichen: Sie würden einerseits stets einkommensabhängige Beiträge zahlen und müssten andererseits keine Kosten verauslagen.

Mittlereile haben die Länder Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Thüringen eine „echte Wahlmöglichkeit“ eingeführt, so dass Beamt*innen nunmehr in fünf Ländern die Möglichkeit haben, statt der individuellen Beihilfe einen pauschalen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 50,00 % zu erhalten. Diese deutliche Entwicklung in den vergangenen Jahren könnte künftig für Schleswig-Holstein ein immer größerer Standort- und Wettbewerbsnachteil werden, insbesondere, wenn gesetzlich versicherte Beamt*innen bei einem Wechsel nach Schleswig-Holstein berücksichtigen müssen, dass es hier keinen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt und damit die Kosten vollständig von den Beamt*innen zu tragen sind.

Aus diesen Gründen begrüße ich den Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW (Drucksache 20/111).

Kritisch betrachte ich jedoch, dass der Gesetzesentwurf keine pauschale Beihilfe für die Pflegeversicherung vorsieht. Beamt*innen, die sich für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden, sind zwangsläufig auch gesetzlich pflegeversichert. Sie müssten jedoch – im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen – ihren einkommensabhängigen Beitrag für die Pflegeversicherung vollständig selbst zahlen. Unter dem Gesichtspunkt der mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich angestrebten paritätischen Finanzierung sollte daher auch für die soziale Pflegeversicherung eine pauschale Beihilfe im Sinne eines „Arbeitgeber-Beitrags“ – jedenfalls während der aktiven Dienstzeit – eingeführt werden.

Erfreulich ist, dass auch die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN) für eine Änderung des bestehenden Systems werben (Drucksache 20/160). Der Antrag begegnet jedoch rechtlichen Bedenken. Soweit die Landesregierung aufgefordert werden soll, „dem Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem geregelt ist, dass Beamtinnen und Beamte in eine gesetzliche Krankenversicherung wechseln oder verbleiben können“, kann der „Verbleib“ ohne Weiteres über eine Änderung des LBG und die Einführung einer pauschalen Beihilfe gewährleistet werden. Die Möglichkeiten eines „Wechsels“ von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung sind demgegenüber abschließend im SGB V (vgl. §§ 5 bis 10, 186 bis 193 SGB V) geregelt und können nur vom Bundesgesetzgeber geändert werden. Diesbezüglich könnte die Landesregierung allenfalls aufgefordert werden, sich im Bundesrat für eine entsprechende Änderung einzusetzen.

Soweit der Antrag vorsieht, dass ein „Arbeitgeberanteil“ lediglich in besonderen Konstellationen, „wie beispielsweise späte Verbeamtung, Krankheit oder besondere Familiensituation“ gewährt werden soll, ist zudem bislang nicht ersichtlich, wie der Kreis der Berechtigten definiert werden soll. Ich habe angesichts der dargestellten betroffenen Personengruppen erhebliche Zweifel daran, dass eine solche eingeschränkte Anspruchsberechtigung rechtssicher, praktikabel und ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ausgestaltet werden kann.

Zusammengefasst spreche ich mich daher erneut ausdrücklich für eine pauschale Beihilfe zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne das Erfordernis einer Begründung aus und rege zusätzlich an, diese auch auf die soziale Pflegeversicherung zu erweitern.

Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Samiah El Samadoni', written in a cursive style.

Samiah El Samadoni

(Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei)